



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Verbraucherschutz

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 - 4, 39104 Magdeburg

Vorab per elektronische Post



Ihr Schreiben vom 18. Mai 2023

Sehr geehrte



die mit Ihrem Schreiben vom 18. Mai 2023 aufgeworfenen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1) Wie viele Gefangene gibt es in Sachsen-Anhalt aktuell?

Im Mai 2023 haben sich durchschnittlich 1.500 Gefangene/Untergebrachte in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt befunden.

Zu 2) Wie viele Gefangene gehen einer von der Anstalt zugewiesenen Arbeit im Sinne des § 29 I JVollzGB nach?

Im Mai 2023 sind durchschnittlich 461 Gefangene/Untergebrachte einer Arbeit im Sinne des § 29 Absatz 1 Erstes Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB I LSA)¹ bzw. § 33 Absatz 1 Alternative 1 Zweites Buch Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB II LSA)² nachgegangen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Gefangenen/Untergebrachten zur Arbeit verpflichtet (u. a. Gefangene in Untersuchungshaft, Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung) bzw. gesundheitlich geeignet sind. Die Zahl kann daher nicht an den Gesamtbestand der Gefangenen/Untergebrachten in

Magdeburg, 13. Juni 2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
/ 18. Mai 2023

Mein Zeichen:
4439-304-9/7

Bearbeitet von



Durchwahl: +49 391 567-6



Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter
<http://lsauri.de/mjdsgeo>.
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform versandt.

Domplatz 2 - 4
39104 Magdeburg

Telefon: (0391) 567-01
Telefax: (0391) 567-6180
www.sachsen-anhalt.de
MJ.Poststelle@sachsen-anhalt.de

¹ URI: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?a=JVollzGB_ST.

² URI: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?a=SichVVollzG_ST.

den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt angelegt werden. Darüber hinaus werden Gefangene/Untergebrachte in freien Beschäftigungsverhältnissen, in Selbstbeschäftigung, in arbeitstherapeutischen Maßnahmen, in Arbeitstraining, in schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen bzw. in sonstigen Beschäftigungsmaßnahmen beschäftigt.

Zu 3) a) Besteht die Möglichkeit, nach § 31 JVollzGB erworbene Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt anzurechnen und so die Haftzeit um diese Freistellungstage zu verkürzen? (wie das in anderen Bundesländern teilweise möglich ist.) Gibt es dazu eine gesetzliche Regelung?

Als nichtmonetäre Vergütungskomponente können Gefangene, die ein halbes Jahr lang eine zugewiesene arbeitstherapeutische Maßnahme, Arbeitstraining, Arbeit oder eine Hilfstätigkeit ausgeübt haben, nach § 31 JVollzGB I LSA beanspruchen, zehn Arbeitstage von diesen Beschäftigungen freigestellt zu werden. Krankheitsbedingte Abwesenheiten, werden auf das Halbjahr bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Der Anspruch verfällt jedoch, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist. Auf die Zeit der Freistellung wird der Langzeitausgang (Verlassen der Anstalt für mehr als einen Tag) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang aus wichtigem Anlass nach § 46 Absatz 1 JVollzGB I LSA, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist. Für die Zeit der Freistellung erhalten Gefangene ihre zuletzt gezahlte Vergütung weiter. Auch finden Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse Anwendung. Für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen gelten die Regelungen des § 31 JVollzGB I LSA entsprechend, sofern sie den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen. Weiterführende Regelungen sieht das JVollzGB I LSA nicht vor.

Zu 4) a) Wie viel beträgt die durchschnittliche Arbeitszeit pro Monat?

Die Soll-Arbeitszeit je Beschäftigungsverhältnis beträgt durchschnittlich 360 Minuten pro Arbeitstag bzw. 1.800 Minuten pro Woche.

Zu 4) b) Wie viel beträgt der durchschnittliche Stundenlohn?

Gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 1 JVollzGB I LSA erhalten Gefangene eine Vergütung in Form von Arbeitsentgelt, soweit sie eine Arbeit, eine arbeitstherapeutische Maßnahme, ein Arbeitstraining oder eine Hilfstätigkeit ausüben. Bei der Bemessung der Vergütung werden gemäß § 64 Absatz 3 JVollzGB I LSA 9 von Hundert der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) zugrunde gelegt (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden. Je nach Art der Maßnahme und Leistung

des Gefangenen kann die Vergütung entsprechend den Regelungen der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzVergVO)³ aufgrund von § 66 JVollzGB I LSA gestuft werden. Die Vergütung der Untergebrachten bemisst sich nach § 35 JVollzGB II LSA in Verbindung mit der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts nach dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (SVVergVO)⁴.

Zu 5) Wie hoch ist das durchschnittliche Taschengeld gem. § 65 IV 1 JVollzGB pro Monat?

Das Taschengeld nach § 65 JVollzGB I LSA beträgt 14 von Hundert der Eckvergütung (§ 65 Absatz 4 Satz 1 JVollzGB I LSA).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez 

³ URI: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?a=JVollzGBVergV_ST.

⁴ URI: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?a=JVollz%2FSichVVergV_ST.